

brauchswerte unter Einbeziehung der Hersteller umzurechnen;

- c) die Baubilanzorgane den Auftraggebern mit der Bilanzentscheidung die Einordnung des Baubedarfes zur Preisbasis 2 zu bestätigen. Sofern eine Bestätigung zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Planentwurfes noch nicht möglich ist, ist durch die ausführenden Baubetriebe dem Investitionsauftraggeber, der auf der Preisbasis 2 umgerechnete Baupreis als Grundlage für seinen Investitionsplan zu übergeben;
- d) die Baubilanzorgane den zur Preisbasis 1 angemeldeten Baubedarf der Auftraggeber, die zu Abnehmerbereichen gehören, denen Industrieabgabepreise zu Preisen früherer Jahre zu berechnen sind, ebenfalls mit Hilfe der Faktoren auf die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1983 umzurechnen und, bewertet zur Preisbasis 2, in die Baubilanz einzuordnen. Durch die Baubilanzorgane ist diesen Abnehmerbereichen der für sie zutreffende umgerechnete Bauanteil zur Preisbasis 1 und 2 mitzuteilen.

9.4. Die Ziff. 8.7. wird wie folgt ergänzt:

Die von den bilanzierenden Organen des Bauwesens an die Investitionsauftraggeber herauszugebenden Bilanzentscheide sind auf der Grundlage der staatlichen Planauflagen nach Vorhaben (Gebrauchswerten) bzw. Objekten zu erteilen.

10. Zur Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Zu Teil C Abschnitt 4 Unterabschnitt A der Planungsordnung:

Ziff. 5.6/ Abs. 1 (S. 20) wird wie folgt ergänzt:

Die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke haben die Neuschaffung von Kapazitäten in örtlich geleiteten Fachschulen entsprechend der Nomenklatur im Teil F Abschnitt 7 Unterabschnitt C Ziff. 6 lfd. Nr. 13 erster bis vierter Anstrich zu planen und mit dem Planentwurf auf Vordruck 9001 an d's Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einzureichen. Durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hat die Einreichung der Planinformationen mit dem Planentwurf an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen zu erfolgen.

11. Zur Planung des Verkehrswesens

Zu Teil D Abschnitt 5 Unterabschnitt A Ziffern 2, 3 und 8 der Planungsordnung:

11.1. In Ziff. 3.1. wird Abs. 2 wie folgt neu gefaßt:

Für die Planung der Personenbeförderung des öffentlichen Verkehrs werden den Kombinat und Betrieben des Verkehrswesens staatliche Plankennziffern ohne Taxi- und Mietwagenverkehr sowie Selbstfahrvermietung vorgegeben.

11.2. In Ziff. 3.2. wird der Abs. 3 gestrichen.

11.3. In Ziff. 8 wird Abs. 3 gestrichen.

11.4. Auf dem Vordruck 4306 sind die Kennziffern 4505 und 4510 nicht auszufüllen.

Dafür sind in Leerzeilen auszuweisen

— grenzüberschreitender Kraftverkehr von 4503	4533
— grenzüberschreitender Kraftverkehr von 4603	4633 12

12. Zur Planung des Konsumgüterbinnenhandels

Zu Teil E Abschnitt 6 der Planungsordnung:

In Ziff. 7 (S. 17) werden neu aufgenommen:

Ziff. 7.1. Abs. 2 Buchstabe e

Entwicklung des Grades der Eigen Versorgung bei Frischobst und Frischgemüse in % nach Bezirken. Der Grad der Eigenversorgung ist wie folgt zu berechnen:

Staatl. Aufkommen / Ausfuhr in andere Bezirke

----- . 100

Summe der Verwendung der Bezirksbilanz

(Warenfonds, + Verarbeitungsindustrie -f- verschiedene Verbraucher I bis III + nicht verfügbare Menge + Endbestände)

Ziff. 7.4.

Auf der Grundlage der Abstimmungen zwischen dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Ministerium für Handel und Versorgung zum Aufkommen von Obst und Gemüse nach Hauptsortimenten und Territorien, einschließlich der überbezirklichen Warenbewegung, sind vom Ministerium für Handel und Versorgung Vorschläge für die Erteilung staatlicher Aufgaben und Planaufgaben an die Räte der Bezirke zum Grad der Eigenversorgung in % für Frischobst und für Frischgemüse auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

13. Zur objektkonkreten Planung ausgewählter Kapazitäten des Bildungswesens und der örtlich geleiteten Bereiche Gesundheitswesen und Kultur

Zu den Teilen F und G der Planungsordnung:

13.1. Zu Teil F Abschnitt 7 Unterabschnitt A Ziff. 7.1.

Die Nomenklatur der spezifischen Planinformationen gemäß Ziff. 7.1.2. (S. 11) wird wie folgt ergänzt:

— Neuschaffung von Arbeitsplätzen an örtlich geleiteten Fachschulen der Volksbildung

— projektierte Küchenkapazitäten in Mensen (Essenportionen) an örtlich geleiteten Fachschulen der Volksbildung

Die Ziff. 7.1.5. (S. 13) wird gestrichen.

13.2. Zu Teil G Abschnitt 10 Ziff. 3.2. (S. 23):

Im Abs. 2 werden die Buchstaben a und b ergänzt um: (ohne staatliche Jugendklühhäuser)

Als Abs. 4 wird neu aufgenommen:

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise haben die Entwicklung der haupt- und ehrenamtlich geleiteten Jugendklühbeinrichtungen, für die die örtlichen Räte Rechtsträger sind, gemäß Ziff. 8.3. (Vordruck 9001) zu planen und die Planinformationen mit dem Planentwurf zum Jahresvolkswirtschaftsplan an das Ministerium für Kultur, das Amt für Jugendfragen, die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen einzureichen.

13.3. Zu Teil G Abschnitt 10 Ziff. 5 (S. 25):

Als Abs. 7 wird neu aufgenommen:

(7) Durch alle Rechtsträger von Denkmälern (mit Ausnahme von Privatpersonen und konfessionellen Einrichtungen) sind die Aufwendungen zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von Denkmälern, die sich aus Mitteln des Investitionsfonds, des Werterhaltungsbzw. Instandhaltungsfonds zusammensetzen, in den Plänen gesondert auszuweisen und an die Abteilung Kultur des Rates des Kreises, auf dessen Territorium sich das Denkmal befindet, nach folgender Gliederung formlos einzureichen:

— Finanzielle Aufwendungen insgesamt in 1 000 M

— darunter: spezifisch denkmalpflegerische Aufwendungen in 1 000 M

— Bezeichnung der Objekte (ohne Angabe der Aufwendungen je Objekt)

Von den Abteilungen Kultur der Räte der Kreise sind die von den Rechtsträgern geplanten Aufwendungen für Denkmale entsprechend vorstehender Gliederung (ohne Angabe der Objekte) zusammenzufassen und als spezifische Planinformation (Vordruck 9001) als Bestandteil ihres Planentwurfes an die Abteilung Kultur der Räte der Bezirke und von diesen an das Ministerium für Kultur einzureichen. Durch die Räte der Kreise und Bezirke sind in die geplanten Aufwendungen für Denkmale alle Beihilfemittel einzubeziehen.